

Gebührensatzung für Leistungen des Archivs im Rhein-Kreis Neuss vom 19.12.2012

Aufgrund von § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Buchstabe f und h der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. 646) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 4, 5 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss in seiner Sitzung am 19.12.2012 folgende Gebührensatzung für das Archiv im Rhein-Kreis Neuss beschlossen:

§ 1 - Gebührenpflicht

- (1) Die Benutzung des Archivs im Rhein-Kreis Neuss durch persönliche Einsichtnahme in den dafür bestimmten Räumen ist kostenfrei.
- (2) Für Sonderleistungen und Sachkosten werden öffentlich-rechtliche Gebühren und Auslagen nach den Tarifen des § 2 erhoben.
- (3) Zur Zahlung der Gebühren sind die Benutzer verpflichtet. Die Gebühren werden mit Erbringung der Leistung sofort fällig.

§ 2 - Gebührentarife

- (1) Die Gebühren bemessen sich nach folgenden Tarifen:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Schriftliche Auskünfte, die Ermittlungen in Archivgut, Findmitteln und/oder Bibliotheksgut erfordern je angefangene 30 Minuten Arbeitszeit	20,00
	Anfertigungen von Reproduktionen	
	Fotokopien (schwarz-weiß)	
	je DIN A 4 Kopie	0,50
	je DIN A 3 Kopie	1,00
	Mikrofilmkopien (schwarz-weiß, Reader-Print)	
	je DIN A 4 Kopie	0,50
	je DIN A 3 Kopie	1,00
2	Digitale Reproduktionen	
	Erstellung von Digitalisaten (Scannen)	
	je Scan	1,00
	Erstellen einer CD-ROM (Arbeits- und Materialkosten)	
	je Stück	5,00
	Versenden von Digitalisaten per Email	
	je Email	
	Scanausdrucke auf Normalpapier	
	je ausgedrucktem Scan	1,00

	Scanausdrucke auf Fotopapier je ausgedrucktem Scan	1,00 2,00
3	Beglaubigungen von Kopien je Kopie	5,00
Wiedergabe von Archivgut		
	Wiedergabe in Publikationen im Druck oder auf elektronischen Speichermedien bei einer einmaligen Verwendung zu dem in der Genehmigung bezeichneten Nutzungszweck je Reproduktionseinheit bei einer Auflage von	
	bis 5.000 Exemplare	60,00
4	bis 10.000 Exemplare	100,00
	bis 50.000 Exemplare	200,00
	über 50.000 Exemplare	350,00
	Wiedergabe durch Einblendung in Online-Dienste je Reproduktionseinheit	
	für eine Woche	25,00
	für ein Vierteljahr	65,00
	für ein Jahr	200,00
5	Ausleihe von Archivgut zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit an andere Archive, Institute oder ähnliche Einrichtungen je Stück	30,00

(2) Für das Versenden von Kopien und Datenträgern werden Auslagen in Höhe des Aufwands für Verpackung, Porto und ggf. Versicherung erhoben.

(3) Für die Beförderung zum Kulturzentrum Zons - zur Teilnahme an archivpädagogischen Veranstaltungen - mit dem vom Kulturzentrum gestellten Bus wird ein Entgelt von 2,00 Euro pro Person erhoben.

§ 3 - Gebührenreduzierung/-freiheit

(1) Es gelten die Gebührenbefreiungen des § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz.

(2) Bei einer Benutzung des Archivs im Rhein-Kreis Neuss zu wissenschaftlichen, pädagogischen oder amtlichen Zwecken kann auf eine Erhebung von Gebühren verzichtet werden. Für die Anfertigung von Reproduktionen gilt dies nur, sofern der Anfall je Benutzungszweck 10 Einheiten nicht überschreitet. Bei größeren Mengen kann ein verminderter Satz in Höhe von 50% des Regelsatzes erhoben werden.

(3) Im Übrigen bemisst sich die Gebührenfreiheit nach § 4 der Allgemeinen Gebührensatzung des Rhein-Kreises Neuss vom 22.12.1999 in der geltenden Fassung.

§ 4 - Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Neuss/Grevenbroich, den 19.12.2012

gez.

Hans-Jürgen Petrauschke

Landrat